

Monat dem Verleger zu vergüten sind. Hier von sind ausgenommen: Zeitschriften. Diese Bestimmung tritt ab 1. November 1923 in Kraft. Die Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, betrifft auch rückwirkende Lieferungen, die vor dem 1. November 1923 erfolgt sind.

Schulbücher können nur in Ausnahmefällen zurückgenommen werden. Voraussetzung ist eine mit der Notwendigkeit der Rücksendung begründete Anfrage beim Verleger, welcher wohlwollend entscheiden wird. Solche Remittenden müssen bis längstens 3 Monate nach Schulbeginn, oder 3 Monate nach Fakturdatum angezeigt sein. In Erledigung des Antrages, bezüglich direkter Schulbücherlieferungen wird den Verlegern empfohlen, dem Verlangen des Sortimenters zu entsprechen. Die Verleger stellen an den Verband das dringende Ersuchen, nunmehr den Punkt 5 der Verkehrsvorschriften auszuarbeiten und sobald als möglich die betreffenden Listen zusammenzustellen.

Der Verband wird aufgefordert, die Mitgliederwerbung energischer zu betreiben und speziell die slowakischen Buchhändler zum Beitritt als Mitglieder aufzufordern.

Nach einigen Diskussionen, die von den Herren Große, Heller, Freißler, Altmann, Kazer und Karasiat geführt werden, und nachdem keine weiteren Einwendungen vorliegen, wird der Beschluß als rechtsgültig verpflichtend aufgenommen.

6. Antrag: a) Der Verband möge verlangen, daß alle Verleger und deren Reisende annehmbare Bedingungen stellen, die Reisenden vor Antritt ihrer Reise die Bezugsbedingungen der Verbandsleitung unterbreiten und sich beglaubigen lassen müssen. (Gau Tetschen-Bodenbach.)

Nach den erläuternden Worten des Herrn Hendel entspann sich eine lebhafte Debatte, die von den Herren Heller, Kreyer, Hendel, Lauffig und Mitsch pro und contra geführt wurde. Der Antrag des Gau Tetschen, der durch einen Nachsatz des Reichenberger Gau erweitert wurde, wird abgelehnt, worauf sich die Antragsteller bereit erklären, ihren Antrag abzuändern. Der geänderte Vorschlag wird nunmehr angenommen und in einer Mitteilung an die Verbandsmitglieder bekanntgegeben.

Vortrag des Herrn Erben von der Kreditanstalt der Deutschen, Abt. Buchhandel. Herr Erben führt in seinem Vortrag aus, daß die Abt. Buchhandel den Zahlungsverkehr zu zentralisieren gedente und die Verrechnung so einfach wie möglich gestalten wolle. Er berichtet ferner von den Schwierigkeiten, bei denen sie im Verkehr mit den reichsdeutschen Banken, mit dem Zalko und der BKG stoßen. Mit leicht verständlichen Worten erklärt er den Vorgang der Überweisungen durch seine Bank. Über einige Anfragen, betreffend den Überweisungsverkehr gibt Herr Erben Auskunft.

Herr Thoms stellt den Antrag, der Verband möge die Herausgabe von Erlagscheinen ohne Konti-Inhaber und Nummer durch die Post veranlassen. Dem Antrage wird dahin stattgegeben, daß vom Verbands im Wege der Handelskammern die nötigen Schritte veranlaßt werden mögen.

Herr Thoms berichtet, daß sich der Gau Komotau in seiner letzten Versammlung mit der Ausarbeitung von Rundschreiben an die Gemeinden und Schulleitungen beschäftigt habe. Herr Thoms verliest die beiden Rundschreiben; aus ersterem wäre hervorzuheben, daß die von der Gemeinde alljährlich mit Subventionen belehnten Gemeindebüchereien ihre Bezüge durch die ortsansässigen Buchhändler decken mögen; in letzterem werden die Schulleitungen ersucht, ihre sämtlichen Bestellungen dem ortsansässigen Buchhändler aufzugeben. Diese Rundschreiben werden nach Genehmigung dem Verbands zur Verbielfältigung überlassen. (Die Mitglieder werden nach Fertigstellung der Abzüge vom Verband im »Buchhändler« verständigt werden.)

Die angeregte Frage, den betreffenden Buchhändlern auch die Lieferungen der vom Staate subventionierten Gemeindebüchereien zu überweisen, wird nach längerer Debatte, an der sich die Herren Heller, Dr. Babonitz, Kraus und Kazer beteiligen, zurückgestellt. Herr Scheithauer berichtet, daß bereits in dieser Angelegenheit zwei Gesuche beim Ministerium für Schulwesen und Volkskultur eingereicht, bis jetzt aber nicht erledigt wurden.

Herr Hüller beantragt, die Wiederbenutzung der Zeitungsmarken beim Versand von Journalen anzustreben. Herr Heller

entgegnet, daß ein derartiges Gesuch des Verbandes von der Postdirektion Prag abgelehnt wurde und daß es unter den heutigen Verhältnissen ganz ausgeschlossen ist, die Forderung des Herrn Hüller zu erreichen. Nach den Vorschriften der Postverordnung müßte für die Journale in der Tschechoslowakei ein verantwortlicher Redakteur zeichnen; ein solcher aber wird sich heute nicht finden.

Herr Mitsch (an Stelle von Herrn Kraus) schlägt vorerst ein dreimaliges Erscheinen des »Buchhändlers« monatlich vor. Die damit verbundenen Mehrkosten, die sich auf etwa Rk. 2000.— belaufen, könne der Verband bei seiner pekuniär guten Lage bestreiten. Die Kosten für den »Buchhändler«, die bisher die Genossenschaft allein bestritt, mögen zur Hälfte vom Verband getragen werden.

Nach Rücksprache mit dem Schatzmeister zahlt der Verband für dieses Jahr einen Beitrag von Rk. 2000.— und stellt einen Reservecfonds von Rk. 6000.— zur Verfügung. Infolge Aufnahme der unbvorhergesehenen Beträge in den Voranschlag schlägt Herr Große die Beibehaltung des Jahresbeitrages in der Höhe von Rk. 150.— vor. Der Vorschlag wird angenommen.

Dem Antrag des Reichenberger Gau, die nächste Hauptversammlung am 28. und 29. August 1924 (zur Reichenberger Messe) in Reichenberg abzuhalten, wird nach kurzer Aussprache, bei der die Herren Heller, Freißler, Hansen, Schlaffer und Altmann zu Worte kommen, angenommen.

Der Vortrag des Herrn Hilf entfiel, da unter den heutigen Verhältnissen an eine Errichtung einer Einkaufsgenossenschaft nicht gedacht werden kann.

Um 1/25 Uhr schließt Herr Heller die Versammlung und spricht Herrn Scheithauer für seine verdienstvollen Arbeiten im Namen der Versammlung den herzlichsten Dank aus. Herr Altmann dankt Herrn Heller für die freundliche Übernahme des Vorsitzes.

Der ausführliche Bericht wird in der nächsten Versammlung der einzelnen Gau verlesen werden.

Der zahlreiche Besuch unserer 1. Hauptversammlung ist ein erfreuliches Merkmal unserer Interessengemeinschaft. Aus nahezu allen deutschen Städten der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien waren die Kollegen nach Prag geeilt, um im Deutschen Hause zum erstenmal zusammenzutreten und zu beraten.

Wir hoffen, daß wir im nächsten Jahr in Reichenberg noch zahlreicher vereint sind und beginnen, von dem Wunsche beseelt, unsere Organisation noch weiter auszubauen, das zweite Geschäftsjahr.

Duz, im Oktober 1923.

Die Verbandsleitung.

Mitteilungen des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler, Sitz Leipzig.

(Zuletzt Bbl. Nr. 238.)

1. Währungsreform.

Am 13. Oktober 1923 ist das viel umkämpfte Ermächtigungsgesetz erlassen worden, durch das die Reichsregierung ermächtigt wird, die Maßnahmen zu treffen, die sie auf finanziellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiete für erforderlich und dringend erachtet. Dabei ist auch ein Eingriff in die durch die Reichsverfassung gewährleisteten Grundrechte zulässig. Ein Vorbehalt ist lediglich zugunsten der Regelung der Arbeitszeit sowie der Leistungen aus der Sozial- und Erwerbslosenversicherung gemacht. Mit dem Wechsel der derzeitigen Reichsregierung oder ihrer parteipolitischen Zusammensetzung, spätestens aber am 31. März 1924, tritt das Ermächtigungsgesetz außer Kraft.

Auf Grund dieser weitgehenden Vollmachten hat die Reichsregierung den ersten entscheidenden Schritt zu einer Reform der Währung getan, indem sie die Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 erlassen hat. Damit ist die Lösung des Währungsproblems, die Voraussetzung für eine Gesundung unserer Volkswirtschaft und alle damit zusammenhängenden Probleme, angebahnt, wenn es sich auch zunächst nur um eine Zwischenstufe zu der endgültigen Regelung handelt. Der Kernpunkt der Verordnung besteht darin, daß einmal der Inflation ein Ziel gesetzt und außerdem die Auffangung der Papiermark in Angriff genommen werden soll. An erster Stelle wird in der Verordnung die Organisation der neuen Rentenbank, die ihren Sitz in Berlin hat und eine juristische Person des Privatrechts darstellt, behandelt. Das